



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
 1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 1002/62-IV/7/83

Bei Beantwortung bitte angeben

Telefon: 95 65 74/25 Dw

Sachbearbeiter: MR Mag.Dr.Stammer

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über
 das Wappen, das Siegel, die Farben
 und die Flagge der Republik Österreich:
 Begutachtungsverfahren

Dr. Entwürfe

Gesetzentwurf	
Zl.	<u>18-GE/1983</u>
Datum	<u>8. Juli 1983</u>
Verteilt	<u>1983-07-11 J. J. J.</u>

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr.Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, 25
 Exemplare eines neuerlich zur Begutachtung versendeten Gesetz-
 entwurfes betreffend ein Bundesgesetz über das Wappen, das
 Siegel, die Farben und die Flagge der Republik Österreich
 samt Erläuterungen zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Beilagen

Wien, am 29. Juni 1983
 Für den Bundesminister:

Dr. Pachernegg

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Baidinger

*Nach telef. Rücksprache mit Herrn Leitzgeb.
 endet die Begutachtungsfrist am 1. P. 1983*

Bundesgesetz vom über das Wappen, das Siegel, die
Farben und die Flagge der Republik Österreich

Der Nationalrat hat beschlossen:

D a s W a p p e n d e r
R e p u b l i k Ö s t e r r e i c h

§ 1. Das Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen)
ist im Art. 8 a Abs. 2 B-VG beschrieben. Die Zeichnung des
Bundeswappens ist aus der einen Bestandteil dieses Gesetzes
bildenden Anlage 1 ersichtlich. ./.

D a s S i e g e l d e r
R e p u b l i k Ö s t e r r e i c h

§ 2. (1) Das Siegel der Republik Österreich ist rund und
trägt im oberen Halbkreis um das Bundeswappen die Aufschrift
"Republik Österreich".

(2) Je ein Exemplar des Siegelstockes wird vom Bun-
despräsidenten und vom Bundeskanzler verwahrt.

(3) Hartdruck- oder Farbstampiglien mit dem Bundes-
wappen und der Aufschrift "Republik Österreich" im oberen Halb-
kreis gelten als Siegel im Sinne des Abs. 1.

D i e F a r b e n u n d
d i e F l a g g e d e r
R e p u b l i k Ö s t e r r e i c h

§ 3. (1) Die Farben der Republik Österreich sind rot-weiß-
rot.

- 2 -

(2) Die Flagge der Republik Österreich besteht aus drei gleichbreiten waagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und der untere rot sind.

(3) Die Dienstflagge des Bundes entspricht der Flagge der Republik Österreich, weist aber außerdem in ihrer Mitte das Bundeswappen auf, das gleichmäßig in die beiden roten Streifen hineinreicht. Das Verhältnis der Höhe der Dienstflagge des Bundes zu ihrer Länge ist zwei zu drei. Die Zeichnung der Dienstflagge des Bundes ist aus der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage 2 ersichtlich. ./.

D a s R e c h t z u m F ü h r e n d e s B u n d e s w a p p e n s

§ 4. (1) Das Bundeswappen führt im Sinne dieses Bundesgesetzes, wer es in Ausübung staatlicher Funktion verwendet.

(2) Das Recht zum Führen des Bundeswappens steht dem Bundespräsidenten, den Präsidenten des Nationalrates, den Vorsitzenden des Bundesrates, dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Rechnungshofes, den Mitgliedern der Bundesregierung, den Staatssekretären und den Mitgliedern der Volksanwaltschaft zu.

(3) Das Bundeswappen dürfen ferner der Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung, die Behörden, Ämter, Anstalten und Betriebe des Bundes sowie das Bundesheer führen; ebenso die Universitäten und Hochschulen einschließlich ihrer Institute, die Fakultäten, die Abteilungen und die besonderen Universitätseinrichtungen, soweit sie wenigstens beschränkte Rechtspersönlichkeit besitzen, sowie die Verwaltungen der Staatsmonopole.

- 3 -

D a s R e c h t z u m F ü h r e n
d e r S t a m p i g l i e n
d e s B u n d e s

§ 5. Das Recht zum Führen von Hartdruck- oder Farbstampiglien, die dem Siegel der Republik Österreich entsprechen, zusätzlich aber den Berechtigten bezeichnen, steht den im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Berechtigten sowie den dem Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung unterstellten Landesbehörden zu.

D a s R e c h t z u m F ü h r e n
d e r D i e n s t f l a g g e
d e s B u n d e s

§ 6. Das Recht zum Führen der Dienstflagge des Bundes steht den im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Berechtigten zu.

D i e V e r w e n d u n g v o n A b -
b i l d u n g e n d e s B u n d e s w a p p e n s ,
v o n A b b i l d u n g e n d e r
F l a g g e d e r R e p u b l i k
Ö s t e r r e i c h s o w i e d e r
F l a g g e d e r R e p u b l i k
Ö s t e r r e i c h

§ 7. Die Verwendung von Abbildungen des Bundeswappens, von Abbildungen der Flagge der Republik Österreich sowie der Flagge selbst ist zulässig, soweit sie nicht geeignet ist,

- 4 -

eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen oder das Ansehen der Republik Österreich zu beeinträchtigen.

S t r a f b e s t i m m u n g e n

§ 8. Wer

- 1) unbefugt das Bundeswappen führt,
- 2) unbefugt das Siegel der Republik Österreich oder Hartdruck- oder Farbstampiglien im Sinne des § 5 führt,
- 3) unbefugt die Dienstflagge des Bundes führt,
- 4) Abbildungen des Bundeswappens oder Abbildungen der Flagge der Republik Österreich oder die Flagge selbst in einer Weise verwendet, die geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen oder das Ansehen der Republik Österreich zu beeinträchtigen,

begeht,

sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsvorschriften zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 20.000,-- S zu bestrafen.

Schlußbestimmung

§ 9. Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Geltung stehenden Verwaltungsvorschriften, die ein

- 5 -

Recht zur Verleihung und Führung des Wappens oder des Siegels der Republik Österreich einräumen, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Vollziehungsklausel

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 8 der Bundesminister für Inneres, im übrigen aber die Bundesregierung betraut.

Inkrafttreten

§ 11. Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Durch Art. I Z. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Juli 1981, BGBl.Nr.350, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, wurde dem B-VG der Art. 8a über die Farben, die Flagge und das Wappen der Republik Österreich eingefügt. Art. 8a Abs.3 enthält die Regelung, daß nähere Bestimmungen, insbesondere über den Schutz der Farben und des Wappens sowie über das Siegel der Republik Österreich durch Bundesgesetz zu treffen sind. Da durch Art. II Abs. 1 des vorzitierten Bundesverfassungsgesetzes das Wappengesetz, StGBI.Nr.257/1919, in der Fassung StGBI.Nr.484/1919, und das Wappengesetz, StGBI.Nr.7/1945, außer Kraft gesetzt wurden, besteht derzeit keine gesetzliche Regelung über die äußere Form des Wappens und des Siegels der Republik Österreich.

Ziel

des vorliegenden Gesetzentwurfes ist daher, nähere Bestimmungen über das Wappen, das Siegel und die Flagge der Republik Österreich sowie Schutzbestimmungen hinsichtlich des Mißbrauches dieser Staatssymbole zu schaffen.

Inhalt:

Der Gesetzentwurf geht von der Auffassung aus, daß das Bundeswappen als Staatssymbol nur von Staatsorganen, staatlichen Behörden und Ämtern sowie bestimmten staatlichen Einrichtungen geführt werden soll. Eine Verleihung dieser Berechtigung an andere natürliche oder juristische Personen ist deshalb nicht vorgesehen. Die in anderen derzeit geltenden Verwaltungsvorschriften normierten Berechtigungen zum Führen des Wappens der Republik Österreich sollen aber dadurch nicht berührt werden.

Der Gesetzentwurf enthält zunächst Bestimmungen über das Wappen, das Siegel, die Farben und die Flagge der Republik Österreich. Es folgen Bestimmungen über das Recht zum Führen des Bundeswappens, der Stampiglien des Bundes und der Dienstflagge des Bundes. Nach den Strafbestimmungen folgen die Schlußbestimmung und die Vollziehungsklausel.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Keine

- 1 -

E r l ä u t e r u n g e n

ALLGEMEINER TEIL

Die nach dem Ersten Weltkrieg neu geschaffene Republik Österreich gab sich mit dem Gesetz vom 8. Mai 1919, StGBI. Nr. 257, Bestimmungen über das Staatswappen und das Staatsiegel, mit dem Gesetz über die Staatsform, StGBI.Nr.484/1919, auch solche über die Flagge der Republik Österreich. Das Wappengesetz, StGBI.Nr.257/1919, mit den durch das Gesetz über die Staatsform, StGBI.Nr.484/1919, bewirkten Änderungen galt gemäß Art. 149 B-VG als Bundesverfassungsgesetz.

Mit dem Wappengesetz, StGBI.Nr.7/1945, beschloß die Provisorische Staatsregierung nach Wiedererrichtung Österreichs nach dem Zweiten Weltkrieg neue Bestimmungen über Wappen, Farben, Siegel und Embleme der Republik Österreich.

In der Lehre gab es Meinungsverschiedenheiten über die Frage der Auswirkungen des Wiederinkrafttretens des B-VG am 19. Dezember 1945 auf die zitierten Gesetze. Davon unberührt hielt sich aber die Praxis hinsichtlich des Staatswappens jedenfalls an die Vorschriften des Wappengesetzes, StGBI.Nr. 7/1945.

Was den Schutz gegen unbefugte Führung öffentlicher Wappen und amtlicher Siegel betrifft, ordnete der im BGBl.Nr. 1/1933 kundgemachte Rechtssatz des VfGH (Slg.Nr.1478/1932)

- 2 -

diesen kompetenzmäßig dem Art. 10 Abs. 1 Z. 7 "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit", also der allgemeinen Sicherheitspolizei zu.

Diese Kompetenzlage erfuhr durch Art. VIII der B-VG-Novelle 1974, BGBl.Nr.444, insoferne eine Änderung, als Maßnahmen gegen die unbefugte Führung der von Ländern und Gemeinden geschaffenen öffentlichen Wappen und Siegel Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung und damit dem Bereich der allgemeinen Sicherheitspolizei entzogen wurden. Daraus war aber auch abzuleiten, daß Maßnahmen zum Schutz gegen die unbefugte Führung des Staatswappens nicht mehr als Angelegenheit des Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG (allgemeine Sicherheitspolizei) gelten konnten.

Die normative Klarstellung erfolgte durch Art. I Z. 1 der B-VG-Novelle 1981, BGBl.Nr.350, indem dem B-VG der Art. 8a betreffend die Farben, die Flagge und das Wappen der Republik Österreich eingefügt wurde. Art. 8a Abs. 3 B-VG normiert, daß nähere Bestimmungen, insbesondere über den Schutz der Farben und des Wappens sowie über das Siegel der Republik Österreich durch Bundesgesetz getroffen werden. Diesem Ziel dient der gegenständliche Gesetzentwurf. Er beruht auf folgenden grundsätzlichen Überlegungen:

1) Die vom Bundesgesetzgeber zu erlassenden näheren einfach-gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Art. 8a Abs. 3 B-VG sind nicht mehr unter Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG zu subsumieren, sondern dem Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 1 B-VG "Bundesverfassung" zuzuordnen.

2) Das Wappen der Republik Österreich ist im Art. 8a

- 3 -

Abs. 2 B-VG beschrieben. Es bedarf näherer Regelungen über die Berechtigung zum Führen des Wappens und zum Schutz gegen unbefugtes Führen.

Der Gesetzentwurf geht von der Auffassung aus, daß das Bundeswappen als Staatssymbol nur von Staatsorganen, staatlichen Behörden und Ämtern sowie bestimmten staatlichen Einrichtungen geführt werden soll. Eine Verleihung dieser Berechtigung an andere natürliche oder juristische Personen ist deshalb nicht vorgesehen. Die in anderen derzeit geltenden Verwaltungsvorschriften normierten Berechtigungen zum Führen des Wappens der Republik Österreich sollen aber dadurch nicht berührt werden.

3) Die Farben der Republik Österreich und die Flagge sind im Art. 8a Abs. 1 B-VG beschrieben. Der Auffassung, daß das Bundeswappen nur von Staatsorganen, staatlichen Behörden und Ämtern sowie von bestimmten staatlichen Einrichtungen geführt werden soll, ist der Gedanke adäquat, diesem Kreis auch eine bestimmte Flagge, nämlich die Dienstflagge des Bundes (mit Bundeswappen) vorzubehalten. Es ist vorzusorgen, daß diese Dienstflagge nicht unbefugt geführt wird.

Die Verwendung der Flagge der Republik Österreich, wie sie im Art. 8a Abs. 1 B-VG beschrieben ist, grundsätzlich zu beschränken, wird kein Anlaß gesehen. Ihre Verwendung bei verschiedenen Anlässen durch Privatpersonen oder Organisationen (z.B. bei Sportveranstaltungen, bei allgemeinen Beflaggungen aus bestimmten Anlässen) ist vielmehr als positiver Ausdruck eines - ohnehin langsam gewachsenen - Nationalbewußtseins und Zusammengehörigkeitsgefühls zu werten. Art. 8a Abs. 3 B-VG spricht auch nicht ausdrücklich von einer Notwendigkeit eines Schutzes der Flagge.

- 4 -

Wenn hingegen im Art. 8a Abs. 3 B-VG angeordnet wird, daß "nähere Bestimmungen, insbesondere über den Schutz der Farben" der Republik Österreich durch Bundesgesetz zu treffen sind, kann daraus gewiß nicht abgeleitet werden, daß die Farbkombination rot - weiß - rot unter verfassungsgesetzlichen Schutz gestellt werden soll. Eine solche Annahme wäre realitätsfremd. Ein Monopol des Staates auf diese Farbkombination wäre weder sinnvoll noch durchsetzbar. Die Festlegung der Staatsfarben im B-VG ist lediglich als Ausdruck einer historisch begründeten symbolischen Identifikation zu verstehen.

4) Gemäß Art. 8a Abs. 3 B-VG sind nähere Bestimmungen über das Siegel der Republik Österreich zu treffen. Der bereits geschichtlichen Tradition entsprechend soll das Staatsiegel in zwei Originalen vorhanden sein. Das Recht zur Führung von diesen Originalen entsprechenden Hartdruck- oder Farbstampiglien soll dem schon erwähnten staatlichen Kreis von Berechtigten zukommen. Die unbefugte Führung von Siegel und Stampiglien ist unter Strafsanktion zu stellen.

5) Zu beantworten ist die Frage, ob die Verwendung von Abbildungen des Bundeswappens und der Flagge der Republik Österreich auf Gebrauchsgegenständen (z.B. auf Geschenkartikeln, Kleidungsstücken) an eine behördliche Bewilligung zu binden wäre. Gemäß der oben unter Punkt 3) bereits vertretenen Grundeinstellung wird von einer solchen Bewilligungspflicht abgesehen (auch wenn hinsichtlich der Verwendung von Landeswappen in sieben Bundesländern eine solche Regelung besteht, nur in Wien und Niederösterreich nicht). Eine solche Verwendung von Abbildungen des Bundeswappens und der Flagge der Republik Österreich soll als durchaus positiver Ausdruck der Verbundenheit mit dem Staate grundsätzlich zulässig sein,

- 5 -

solange sie mit dem Ansehen der Republik in Einklang zu bringen ist.

6) Strafbestimmungen zum Schutz der Staatssymbole erscheinen im vorliegenden Gesetzentwurf nur in eingeschränktem Maße notwendig. Es sollen dem liberalen Grundtenor des Gesetzentwurfes folgend Regelungen vermieden werden, denen der Charakter polizeistaatlicher Reglementierung unterstellt werden könnte. Es wird deshalb der strafrechtliche Schutz des § 248 StGB gegen qualifizierte Herabwürdigung und Verächtlichmachung von Staatssymbolen bei öffentlichen Anlässen und allgemein zugänglichen Veranstaltungen als ausreichend angesehen. Im Gesetzentwurf bedarf es lediglich der Handhabe gegen Mißbrauch der Staatssymbole sowie gegen die Verwendung der Flagge der Republik Österreich in einer Weise, die deren Mißachtung in einer dem Ansehen der Republik abträglichen Weise erkennen läßt.

- 6 -

BESONDERER TEILZu § 1:

Gemäß Art. II Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr.350/1981 sind das Gesetz vom 8. Mai 1919 über das Staatswappen und das Staatssiegel der Republik Deutsch-österreich, StGBL.Nr.257, mit den durch die Art. 2, 5 und 6 des Gesetzes StGBL.Nr.484/1919 über die Staatsform bewirkten Änderungen, und das Wappengesetz, StGBL.Nr.7/1945, außer Kraft getreten. Da aus den jeweils einen Bestandteil der Gesetze bildenden Anlagen die Zeichnung des Staatswappens ersichtlich war, ist es nun notwendig, die Zeichnung des Wappens der Republik Österreich, das im Art. 8a Abs. 2 B-VG beschrieben ist, aus der Anlage dieses Gesetzes ersichtlich zu machen.

Zu § 2:

Dem Art. 8a Abs. 3 B-VG entsprechend werden hier nähere Bestimmungen über das Siegel der Republik Österreich getroffen. Die Bestimmung, daß je ein Exemplar des Siegelstockes vom Bundespräsidenten und vom Bundeskanzler verwahrt wird, war schon in den bisher geltenden Wappengesetzen enthalten und muß nach deren Aufhebung erneuert werden.

Die Gleichstellung von dem Siegel der Republik entsprechenden Hartdruck- oder Farbstampiglien mit dem Siegel selbst ist wegen der Bedeutung des Siegels geboten und rechtfertigt eine Beschränkung des Kreises der zur Führung Berechtigten.

- 7 -

Zu § 3:

Die Abs. 1 und 2 wiederholen die im Art. 8a Abs. 1 B-VG enthaltenen Bestimmungen über Farben und Flagge der Republik Österreich.

Abs. 3 bestimmt die Dienstflagge, deren Führung einem bestimmten Kreis von Staatsorganen und Einrichtungen vorbehalten ist (§ 6). Die nähere Bestimmung der Größenverhältnisse dieser Dienstflagge und der Anbringung des Bundeswappens dient der Wahrung der Proportionalität der Maße.

Zu § 4:

Die Legaldefinition des Begriffes "Führen des Bundeswappens" erscheint aus dem Grunde der Rechtsklarheit notwendig. Sie lehnt sich an die Auffassung des VwGH in seinem Erkenntnis vom 25. März 1966, Zl. 1368/1965, an. Es ist darunter nur eine spezifische Art der Verwendung bzw. des Gebrauches des Wappens zu verstehen, nämlich eine solche, die auf eine öffentliche Berechtigung hinweist (vgl. auch Holzinger, Kompetenzfragen des Wappenschutzes, ÖJZ 6/1977, S.143).

Die Hervorhebung der Verwaltungen der Staatsmonopole erfolgt deshalb, weil z.B. das Tabakmonopol und das Salzmonopol nicht unmittelbar vom Bund verwaltet werden, sondern von eigenen Aktiengesellschaften (§ 4 des Tabakmonopolgesetzes 1968, BGBl.Nr.38; § 6 des Salzmonopolgesetzes, BGBl.Nr.124/1978). Es sollen aber sämtliche Monopolverwaltungen ohne Unterschied, ob sie unmittelbar vom Bund geführt werden oder von einer anderen juristischen Person, das Recht zum Führen des Bundeswappens besitzen.

In diesem Zusammenhang wurde überlegt, ob hier auch

- 8 -

die Post und die Oesterreichische Nationalbank anzuführen wären, insbesondere um ihnen die gesetzliche Grundlage zu schaffen, auf Postmarken bzw. auf Banknoten das Bundeswappen verwenden zu dürfen. Aus folgenden Gründen wurde aber davon Abstand genommen:

Die Post ist eine Anstalt des Bundes (ohne eigene Rechtspersönlichkeit); soweit sie behördliche Aufgaben zu erfüllen hat, obliegen diese der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung und den dieser unterstellten Post- und Telegraphendirektionen. Anstalten und Behörden sind aber ohnehin durch § 4 Abs. 3 zur Führung des Bundeswappens berechtigt, es bedarf der besonderen Anführung der Post nicht.

Die Oesterreichische Nationalbank ist gemäß § 5 Abs. 5 Nationalbankgesetz 1955, BGBl.Nr. 184 i.d.g.F., zur Führung des Wappens der Republik Österreich in ihrem Siegel berechtigt, es bedarf also keiner neuen diesbezüglichen Berechtigung. Was aber eine gesetzliche Fundierung der Verwendung des Bundeswappens auf Banknoten anlangt, ist das gegenständliche Gesetz nicht der Ort dies zu regeln. Eine diesbezügliche Bestimmung sollte zweckmäßigerweise im Nationalbankgesetz Aufnahme finden.

Gleiches gilt hinsichtlich der Postmarken; die Zulässigkeit einer Verwendung des Bundeswappens auf Postmarken wäre zweckmäßigerweise im Postgesetz, BGBl.Nr.58/1957 i.d.g.F., vorzusehen.

Zu § 5:

Das Führen von Hartdruck- oder Farbstampiglien des Bundes (der Begriff "Führen" ist auch hier im Sinne des Erkenntnisses des VwGH vom 25. März 1966, Zl. 1368/1965, zu verstehen) wird auf den schon im § 4 Abs. 2 und 3 bestimmten Kreis von Berechtigten beschränkt. Bestimmungen, welche Farbe

- 9 -

der Stoff (Wachs, Siegellack), in den das Siegel eingedruckt wird, und welche Stempelfarben bei Farbstampiglien verwendet werden dürfen, werden im Sinne des liberalen Grundgedankens, der den Gesetzentwurf leitet, für überflüssig erachtet.

Zu § 6:

Das Führen der Dienstflagge des Bundes (auch dieser Begriff lehnt sich an das schon zitierte Erkenntnis des VwGH an) soll, weil sie das Bundeswappen enthält, auf den gleichen Kreis beschränkt sein, der zur Führung des Bundeswappens berechtigt ist.

Die aufgetauchte Frage, ob auch das "Parlament" anzuführen wäre, ist dahin zu beantworten, daß das maßgebliche Organ der Präsident des Nationalrates ist. Die Parlamentsdirektion ist Hilfsorgan; weisungsbefugt, auch zur Beflaggung des Parlamentsgebäudes und vor dem Gebäude, ist der Präsident des Nationalrates (gegebenenfalls - Bezug habend auf den Bundesrat - der Vorsitzende des Bundesrates).

Zu § 7:

Das Anbringen von Abbildungen des Bundeswappens und der Flagge auf Gegenständen sowie die Verwendung der Flagge in einer Weise, die nicht geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen oder das Ansehen der Republik Österreich zu beeinträchtigen, sollen aus den im Allgemeinen Teil bereits dargelegten liberalen Erwägungen keiner Beschränkung unterworfen sein. Dies gilt beispielsweise auch für die Verwendung von Abbildungen des Bundeswappens auf den Sportkleidungen der Nationalmannschaften der verschiedenen Sportverbände. Damit wird der bisher geübten Praxis Rechnung getragen.

- 10 -

Zu § 8:

Das Strafgesetzbuch enthält im § 248 besondere Tatbestände der Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole.

Der unbefugte Gebrauch des Staatswappens, der Staatsfahne oder eines anderen staatlichen Hoheitszeichens wird im speziellen Fall auch durch § 6 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl.Nr.260 i.d.g.F., unter Strafsanktion gestellt. Ein ähnlicher Schutz scheint auch vom § 31 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl.Nr.531/1923 i.d.g.F., miteingeschlossen.

Eine Ergänzung soll nun dadurch geschaffen werden, daß das unbefugte Führen des Bundeswappens, des Siegels der Republik Österreich sowie von diesem entsprechenden Hartdruck- oder Farbstampiglien, ferner die Verwendung der Farben und der Flagge der Republik Österreich und das Anbringen von Abbildungen des Bundeswappens oder der Flagge der Republik auf Gegenständen in einer eine öffentliche Berechtigung vortäuschenden oder dem Ansehen der Republik abträglichen Weise unter Verwaltungsstrafsanktion gestellt werden. Eine Anwendung dieser Verwaltungsstrafbestimmungen soll jedoch nicht stattfinden, wenn die Tat unter das Strafgesetzbuch fällt oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. nach der Gewerbeordnung, nach dem Markenschutzgesetz, nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) zu ahnden ist.

Zu § 9:

Hier wird normiert, daß alle Verwaltungsvorschriften, die ein Recht zur Verleihung und Führung des Wappens und des Siegels der Republik Österreich einräumen, durch dieses Bundes-

- 11 -

gesetz nicht berührt werden. Der Anhang enthält eine Liste der in Betracht kommenden Verwaltungsvorschriften.

Zu § 10:

Dieser Paragraph enthält die Vollziehungsklausel.

Zu § 11:

Hier wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes normiert.

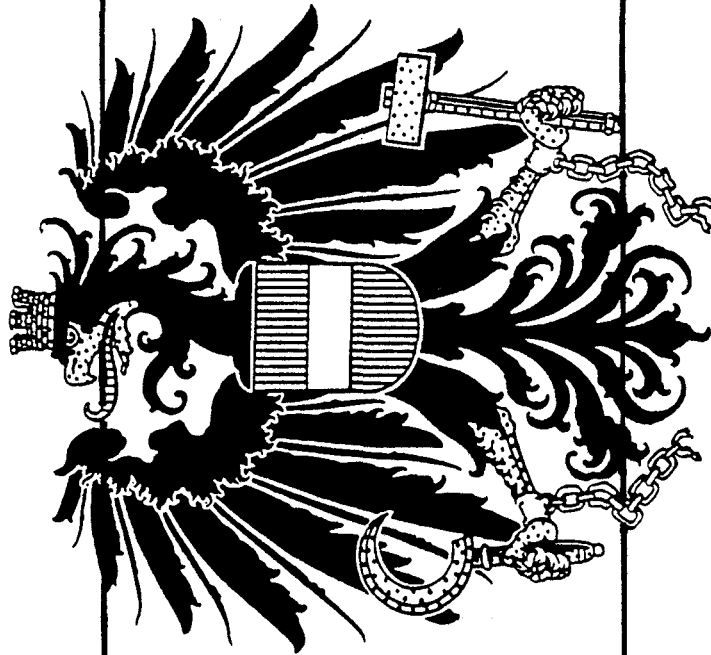
A n l a g e 1

zu

§ 1.



Anlage 2
zu
§ 3 (3)



A n h a n g

- I. Geltende Verwaltungsvorschriften, in welchen ein Recht zum Führen des Wappens der Republik Österreich (Bundeswappen, Staatswappen) normiert ist:
1. §§ 22 Abs. 2 und 35 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung, RGBL.Nr.96/1868, i.d.g.F.,
 2. §§ 13, 128 Abs. 4 und 140 Abs. 2 der Notariatsordnung, RGBL.Nr.75/1871, i.d.g.F.,
 3. §§ 2 und 18 des Handelskammergesetzes, BGBl.Nr.182/1946, i.d.g.F.,
 4. § 1 des Apothekerkammergesetzes, BGBl.Nr.152/1947, i.d.g.F.,
 5. § 1 des Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetzes, BGBl.Nr.20/1948, i.d.g.F.,
 6. § 18 des Dentistengesetzes, BGBl.Nr.90/1949, i.d.g.F.,
 7. § 20 Abs. 3 des Ärztegesetzes, BGBl.Nr.92/1949, i.d.g.F.,
 8. § 1 des Tierärztekammergesetzes, BGBl.Nr.156/1949, i.d.g.F.,
 9. § 1 des Arbeiterkammergesetzes, BGBl.Nr.105/1954, i.d.g.F.,
 10. § 5 Abs. 5 des Nationalbankgesetzes, BGBl.Nr.184/1955, i.d.g.F.,
 11. § 32 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr.189/1955, i.d.g.F.,
 12. § 25 des Ziviltechnikergesetzes, BGBl.Nr.146/1957, i.d.g.F.,
 13. § 1 des Gehaltsskassengesetzes 1959 (Bundesgesetz über die Pharmazeutische Gehaltsskasse für Österreich), BGBl.Nr.254, i.d.g.F.,
 14. Art. 21 Abs. 9 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen samt Anlagen, BGBl.Nr.72/1965,

15. Art. 32 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze, BGBl.Nr.299/1966,
16. § 30 des Patentanwaltsgesetzes, BGBl.Nr.214/1967,
17. § 53f des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl.Nr.267, i.d.g.F.,
18. § 2 Abs. 2 des Forschungsförderungsgesetzes 1982, BGBl.Nr.434,
19. §§ 3 Abs. 2 und 23 Abs. 2 des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl.Nr.36/1968, i.d.g.F.,
20. § 1 des Ingenieurkammergesetzes, BGBl.Nr.71/1969, i.d.g.F.,
21. § 1 Abs. 2 des Weinwirtschaftsgesetzes, BGBl.Nr.296/1969,
22. § 68 der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr.50/1974, i.d.g.F.,
23. Art. 41 Abs. 3 des Vertrages der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze, BGBl.Nr.344/1975,
24. § 15 Abs. 1 des Bauernsozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, i.d.g.F.,
25. § 3 des Seeschiffahrtsgesetzes, BGBl.Nr.174/1981.

II. Geltende Verwaltungsvorschriften, in welchen auch der Schutz von Wappen, Fahnen und anderen Staatssymbolen normiert ist:

1. § 248 des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr.60/1974,
2. § 31 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl.Nr.531/1923, i.d.g.F.,
3. §§ 4, 5 und 6 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, i.d.g.F.

